**Projektpreisordnung**

Der Projektpreis wird jährlich im Wintersemester vergeben. Er wird an der Medizinischen  Fakultät Halle ausgeschrieben. Vorschläge können von allen Mitgliedern der  Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Halle eingereicht werden.

Der Projektpreis ist mit 10.000€ dotiert und soll Projekte fördern, die dem Zweck der Verbesserung der universitären Lehre dienen und Mehrwert für die Ausbildung der Studierenden bringen. Die Gelder sehen keine direkte Querfinanzierung der Bereiche Forschung und Krankenversorgung vor.

Der Antrag muss eine detaillierte Finanzierungs- und Umsetzungsbeschreibung enthalten und der zeitliche Planungshorizont darf ein Jahr nicht überschreiten. Das Projekt darf ein Teil eines anderen Konzepts bzw. Vorhabens darstellen, muss aber alleinig mit dem Preisgeld realisierbar und finanzierbar sein. Die  Vorschläge werden vom Fachschaftsrat Medizin gesichtet, beschlossen und zur abschließenden Prüfung auf Zulässigkeit und formale Fehler an das Dekanat weitergegeben.

Darauffolgend kann von den Studierenden der Medizinischen Fakultät 14 Tage lang über das Stud.IP in der Veranstaltung „Alles von der Fachschaft“ über den Projektpreis abgestimmt werden. Gewonnen hat das Projekt mit den meisten Stimmen, bei Gleichstand wird der Preis und das Preisgeld geteilt.

Der Projektpreis wird durch den Fachschaftsrat in angemessenem Rahmen übergeben.

Es erfolgt keine Barauszahlung der Gelder. Die Ausgaben werden über die vom Dekanat angegebene Kostenstelle abgerechnet.

Sechs Monate nach Vergabe des Projektpreises, muss ein Zwischenbericht über  Projektfortschritte gegenüber dem Fakultätsrat und der Fachschaft eingereicht werden.  Werden die Angaben des Zeitplans, die im Antrag aufgeführt werden, nicht erfüllt, kann  das Geld durch Dekanat und Fachschaftsrat vollständig oder teilweise zurückgefordert werden.

Im folgenden Jahr reichen die Projektpreisträger einen Abschlussbericht beim Fachschaftsrat ein, welcher diesen auf seiner Homepage veröffentlicht.

Diese Ordnung hat mit dem Beschluss des FSR vom 07.12.2020 Gültigkeit.